

## **Geschäftsordnung des Kulturbeirates der Stadt Augsburg vom 13.04.2021**

Die Stadt Augsburg erlässt für die Tätigkeit des Kulturbeirats der Stadt Augsburg folgende Geschäftsordnung:

### **§ 1**

#### **Aufgaben des Kulturbeirats**

- I. Der Kulturbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie den Kulturausschuss in kulturellen Fragen zu beraten und die Zusammenarbeit der politischen Vertreter mit kulturellen Organisationen, Einrichtungen und Kulturschaffenden zu fördern sowie gegenseitiges Verständnis zu verstärken. Der Kulturbeirat soll dabei die reiche Erfahrung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der gesamten, vielfältigen Augsburger Kulturlandschaft einbringen und für die politischen Vertreter nutzbar machen.
- II.
  1. Der Stadtrat und der Kulturausschuss können in allen kulturelle Fragen berührenden Angelegenheiten empfehlende Meinungsbildungen des Kulturbeirats einholen. Der Kulturreferent/die Kulturreferentin teilt dem Kulturbeirat mit, in welchen Fragen der Kulturausschuss bzw. der Stadtrat eine empfehlende Meinungsbildung erbittet.
  2. Der Kulturbeirat kann seinerseits dem Kulturausschuss empfehlende Meinungsbildungen in allen kulturelle Fragen berührenden Angelegenheiten übermitteln.
- III. Der/Die Vorsitzende legt die empfehlenden Meinungsbildungen des Kulturbeirats dem Kulturausschuss über den Kulturreferenten/die Kulturreferentin vor, die ersterer/erstere bei Bedarf in der Sitzung des Ausschusses erläutert.
- IV. Durch die Einrichtung des Kulturbeirats werden die Kompetenzen des Stadtrates und des Kulturausschusses der Stadt Augsburg nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung, Mitgliedschaft und Stimmrecht**

- I. Dem Kulturbeirat gehören an:
  1. die jeweilige Leitung des Kulturamtes (ohne Stimmrecht)
  2. 10 **Vertretende** der Kulturszene (mit Stimmrecht mit jeweils einer Stimme)  
  
davon
    - a) 1 Vertreter **oder Vertreterin**
      - aa) der Universität und der Hochschule (mit einer gemeinsamen Stimme)
      - bb) des Theaters Augsburg
      - cc) des Stadtjugendrings
      - dd) des Runden Tisches der Religionen
      - ee) die jeweilige Leitung des Bayerischen Textil- und Industriemuseums

sowie

- b) 5 kulturell interessierte Einwohnende oder Vertretende der freien Kulturszene der Stadt Augsburg. Eine Aufteilung dieser 5 Mitgliedschaften auf jeweils mehrere Personen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich zwei oder mehrere Personen ein Stimmrecht teilen wollen würden.
- II.
1. Die Leitung des Kulturamtes gehört dem Kulturbeirat qua Amtes an. Sie nimmt die Aufgabe der Geschäftsstelle sowie die Schriftführung bei den Sitzungen des Kulturbeirates (vgl. § 7 Absatz III und § 8 der Geschäftsordnung) wahr.
  2. Die Leitung des Bayerischen Textil- und Industriemuseums gehört dem Kulturbeirat ebenfalls qua Amtes an.
  3. a) Die in § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. a aa) - dd) genannten Vertreterinnen und Vertreter des Kulturbeirates werden für drei Jahre von der jeweiligen Institution vorgeschlagen.
  - b) Ein erneuter und wiederholter Vorschlag nach Ablauf des Zeitraumes von drei Jahren ist zulässig.
  4. a) Die in § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. b genannten Vertreterinnen und Vertreter des Kulturbeirates werden in einem partizipatorischen Prozess ermittelt. Hierzu lädt die Stadt Augsburg (Leitung des Kulturamtes) über das Amtsblatt, die Medien, Facebook und die Kulturnetzwerke kulturell interessierte, volljährige Einwohnende der Stadt Augsburg oder Vorsitzende einer nicht städtischen Augsburger Kulturinstitution bzw. eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Augsburg und einem kulturellem Vereinszweck zu einer öffentlichen Veranstaltung (Einberufung des partizipatorischen Wahlorgans) ein, deren Ziel es ist, aus der Mitte der Anwesenden 5 kompetente Vertreterinnen und Vertreter für den Kulturbeirat zu wählen. Als Vertreterinnen und Vertreter nominiert werden können Persönlichkeiten, die mit dem kulturellen Leben der Stadt Augsburg vertraut, in der Kulturszene vernetzt und nicht politische Mandatsträger (Mitglied des Bundestages, des Landtages, des Augsburger Stadtrates etc.) oder Mitarbeitende städtischer Augsburger Kulturinstitutionen (Städtische Kunstsammlungen, Städtisches Kulturamt sowie das Kulturreferat) sind. Hierbei sollten mindestens zwei von fünf der Repräsentanten Frauen sein und die Diversität der Stadtgesellschaft abgebildet werden.
  - b) Jeder/Jede in der genannten Veranstaltung Anwesende darf einen anderen Anwesenden (nicht sich selbst), der die in vorstehender lit. a genannten Voraussetzungen erfüllt, zur Wahl vorschlagen.
  - c) Nach Durchführung des partizipatorischen Prozesses werden die Mitglieder in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden für die Zeit von drei Jahren gewählt, wobei jeder Anwesende bei dieser Wahl eine Stimme hat.
  - d) Für den Fall, dass wegen einer gegebenen Pandemie- oder Epidemielage Kontaktbeschränkungen für Präsenzveranstaltungen bestehen, kann von dem in

vorstehenden lit. a) und c) beschriebenen partizipatorischen Prozess wie folgt abgewichen werden:

- (1) Das in vorstehender lit. a) beschriebene partizipatorische Wahlorgan kann auch als virtuelle Veranstaltung über eine frei zugängliche webbasierte Software durchgeführt werden. Bei der Registrierung zur Teilnahme an der virtuellen Veranstaltung muss unverändert die Wahlberechtigung aufgrund der Einwohnerschaft oder Vertretung einer nicht städtischen Augsburger Kulturinstitution bzw. eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Stadt Augsburg und einem kulturellen Vereinszweck gegeben sein.
  - (2) Das partizipatorische Wahlorgan ist dann wahlfähig, wenn mit Ablauf der bekanntgegebenen Registrierungsfrist mindestens 80 Wahlberechtigte nach vorstehender lit. a) zum partizipatorischen Wahlorgan registriert sind.
  - (3) Für den Fall, dass das partizipatorische Wahlorgan nicht wahlfähig ist, wird die Geschäftsstelle beauftragt, die Amtszeit des bestehenden Kulturbeirats um weitere 6 Monate zu verlängern wird. Diese Verlängerung bedarf keiner gesonderten Bestätigung durch den Kulturausschuss, sollte sich an der Zusammensetzung nichts ändern.
  - (4) Im Rahmen dieser virtuellen Veranstaltung gilt das in vorstehender lit. b) geregelte Vorschlagsrecht unverändert.
  - (5) Die anschließende Wahl der Mitglieder des Kulturbeirats aus dem Kreis der im partizipatorischen Wahlorgan Nominierten erfolgt geheim per Briefwahl. Den Wahlberechtigten werden nach ihrer Registrierung zum partizipatorischen Wahlorgan vorfrankierte Wahlunterlagen zugesendet. Der ausgefüllte Wahlschein muss zu einem vor dem Tag des Zusammentreffens des partizipatorischen Wahlorgans festgelegten Stichtag (Poststempel) bei der Geschäftsstelle des Kulturbeirats (im Kulturamt) eingehen.
- e) Ein erneuter und wiederholter Vorschlag nach Ablauf des Zeitraumes von drei Jahren ist zulässig.
5. a) Die Mitgliedschaft der gemäß § 2 Absatz II Ziffer 3 a dieser Geschäftsordnung vorgeschlagenen und der nach § 2 Absatz II Ziffer 4c dieser Geschäftsordnung gewählten Kandidatinnen und Kandidaten für den Kulturbeirat bedarf der Bestätigung des Kulturausschusses durch Beschluss.
- b) Jedes dieser Mitglieder hat im Kulturbeirat ein Stimmrecht mit einer Stimme, mit Ausnahme der Vertretenden der Universität und der Hochschule, die gemeinsam eine Stimme haben (vgl. § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. a) aa) dieser Geschäftsordnung).
- III. 1. Die Mitgliedschaft der Leitung des Kulturamtes und der Leitung des Bayerischen Textil- und Industriemuseums beginnt und endet mit der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberin bzw. des jeweiligen Amtsinhabers.
2. Die Mitgliedschaft der in § 2 Absatz I Ziffer 2 lit. a) aa)-dd) und lit. b) genannten Vertretenden der Kulturszene beginnt mit der Bestätigung durch den Kulturausschuss.
- Sie endet:
- wenn der Zeitraum der Bestellung endet
  - wenn ein wichtiger Grund vorliegt (vgl. Art. 86 BayVwVfG analog)
- und der Kulturausschuss das Ende der Mitgliedschaft bestätigt.

- IV. Der Kulturreferent oder die Kulturreferentin nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Kulturbeirats als nichtstimmberechtigter Gast mit Rederecht teil und entscheidet bei Bedarf über die Hinzuziehung weiterer städtischer Mitarbeitender aus dem Kulturbereich (z.B. Leitungen der städtischen Kulturinstitutionen) zu den Sitzungen als weitere nichtstimmberechtigte Gäste mit Rederecht. Die oder der Vorsitzende des Kulturbeirats kann den Kulturreferenten oder die Kulturreferentin um dementsprechende Entsendung bitten. Die Leitungen der städtischen Kulturinstitutionen können auf eigenen Wunsch an jeder Sitzung des Kulturbeirats als weitere, rede- aber nichtstimmberechtigte Gäste teilnehmen. Vorstehende Sätze 1-3 gelten sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.
- V. Jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen und Gruppierungen (Ausschussgemeinschaft) dürfen an den öffentlichen und, wenn der Kulturbeirat dem zustimmt, an den nichtöffentlichen Sitzungen des Kulturbeirats als zuhörende, nichtstimmberechtigte Gäste teilnehmen. Diese werden von den Fraktionen und Gruppierungen befristet (maximal 1 Stadtratsperiode) benannt und entsandt. Eine erneute Benennung ist zulässig. Das Teilnahmerecht als Gast beginnt mit der Benennung gegenüber der Geschäftsstelle des Kulturbeirats und endet mit dem Ablauf des Zeitraumes der Benennung bzw. mit der Abberufung durch die jeweiligen Fraktionen und Gruppierungen und Mitteilung der Abberufung an die Geschäftsstelle des Kulturbeirats.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Kulturbeiratsmitglieder**

- I. Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Kulturbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- II. Die Mitglieder des Kulturbeirates haben ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch unter Wahrung der kulturellen Interessen der Stadt Augsburg auszuüben. Sie sind zur Verschwiegenheit über Beratungen und Inhalte der nichtöffentlichen Sitzungen oder über Sachverhalte, die der Geheimhaltung unterliegen und ihnen bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt werden, verpflichtet.

### **§ 4**

#### **Vorsitz**

- I. Der Kulturbeirat wird von einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung von ihrer bzw. seiner Stellvertreterin bzw. ihrem bzw. seinem Stellvertreter geleitet.
- II. Der/Die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl kann nur erfolgen, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Durchführung der konstituierenden Sitzung kann bei gegebener Pandemie- oder Epidemielage auch als virtuelle Sitzung über eine frei zugängliche webbasierte Software durchgeführt werden.

- III. Der/Die Vorsitzende vertritt den Kulturbeirat nach außen. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden wird der Kulturbeirat von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin vertreten.
- IV. Die Mitglieder des Kulturbeirates erhalten regelmäßig die Tagesordnung und die öffentlichen Unterlagen des Kulturausschusses.

## **§ 5 Arbeitskreise**

Der Kulturbeirat kann Arbeitskreise mit maximal bis zu fünf Personen unter der Leitung eines Mitglieds des Kulturbeirates zur Beratung besonderer und komplexer kultureller Fragen bilden. Diese haben die Aufgabe, komplexe Zusammenhänge sowie Perspektiven der Kulturentwicklung zu beraten und dem Kulturbeirat zusätzliche Handreichungen zu geben. Zu den Arbeitskreisen dürfen Dritte hinzugezogen werden.

## **§ 6 Sitzungen des Kulturbeirats**

- I. Die Geschäftsstelle des Kulturbeirates lädt zur konstituierenden Sitzung und Wahl des/der Vorsitzenden und seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin des Kulturbeirates (vgl. § 4 Absatz II der Geschäftsordnung) ein. Zeit, Ort und Tagesordnung dieser Sitzung werden durch den Kulturreferenten/die Kulturreferentin festgesetzt.
- II.
  - 1. Alle weiteren Sitzungen des Kulturbeirates werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kulturbeirates einberufen, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder des Kulturausschusses vorliegt oder wenn die Geschäftslage es erfordert. Der Kulturbeirat ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt. Der Kulturbeirat ist mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung einzuladen. Bei gegebener Pandemie- oder Epidemielage können die Sitzungen des Kulturbeirates auch als virtuelle Sitzung über eine frei zugängliche webbasierte Software durchgeführt werden.
  - 2. Zeit, Ort und Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit der Sitzungen werden unter Berücksichtigung nachstehender Ziffer 5 von dem/der Vorsitzenden bestimmt.
  - 3. Die Einladung soll schriftlich und unter Beifügung der gegebenenfalls vorläufigen Tagesordnung rechtzeitig (vier Wochen vor der Sitzung) an die in § 2 Absatz I Ziffer 2 genannten Mitglieder des Kulturbeirates sowie die in § 2 Absatz IV Satz 3 und Absatz V dieser Geschäftsordnung genannten Personen erfolgen. Die Tagesordnung wird von dem/der Vorsitzenden festgesetzt.
  - 4. Die Tagesordnung kann in der Sitzung des Kulturbeirates erweitert werden, wenn ein diesbezüglicher Vorschlag eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.
  - 5. Die Sitzungen des Kulturbeirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Ansprüche einzelner oder Interessen des Kulturbeirates entgegenstehen.

## § 7

### Beratungen und Abstimmungen

- I. Der Kulturbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel ohne förmliche Abstimmung.
- II.
  1. Hält der/die Vorsitzende zur Erzielung einer klaren empfehlenden Meinungsbildung eine Abstimmung für erforderlich oder beantragt die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kulturbeiratsmitglieder eine Abstimmung, wird offen abgestimmt. Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 2 Absatz I der Geschäftsordnung) anwesend sind. Stimmhaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  2. In eiligen Angelegenheiten können nach Ermessen des/der Vorsitzenden oder auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern bei dem/der Vorsitzenden hin Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden. In diesem Falle müssen alle stimmberechtigten Kulturbeiratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. § 7 Absatz II Sätze 3-5 der Geschäftsordnung gelten entsprechend. Der/Die Vorsitzende leitet der Geschäftsstelle des Kulturbeirats eine Kopie des Umlaufbeschlusses zu.
- III. Der/die Schriftführende hat die in den Beratungen zum Ausdruck kommenden Meinungen kurz und ergebnisorientiert schriftlich festzuhalten und die abschließende empfehlende Meinungsbildung zu formulieren.
- IV.
  1. Ein Mitglied des Kulturbeirats kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst, seinem/ihrer Ehegatten, seinem/ihrer Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen Vorteil oder Nachteil bringen kann.
  2. Ein Beiratsmitglied, das davon ausgeht, dass eine Beteiligung vorliegen könnte, hat dies dem Vorsitzenden vor dem Eintritt in die Beratungen des entsprechenden Gegenstandes mitzuteilen.
  3. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Kulturbeirat ohne Mitwirkung des/der persönlich Beteiligten.

## § 8

### Niederschrift

- I.
  1. Der/**Die** Schriftführende hat über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. In diese sind aufzunehmen:
    - a) Ort und Tag der Sitzung
    - b) Bezeichnung des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin und der anwesenden Mitglieder

- c) der wesentliche Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen, einschließlich eventueller Empfehlungen
2. Ziffer 1 gilt entsprechend, für Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden (vgl. § 7 Absatz II Ziffer 2 der Geschäftsordnung) mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift die Art des Zustandekommens des Beschlusses anzugeben ist.
- II. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen und zu den Akten des Kulturbeirats bei der Geschäftsstelle zu nehmen.
- III. Die Niederschriften sind auf der Internetseite der Stadt Augsburg öffentlich zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen, Tagesordnungspunkte oder Beschlüsse.

## **§ 9**

### **Auflösung des Kulturbeirates**

Eine Auflösung des Kulturbeirates erfolgt, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der Kulturausschuss bzw. der Stadtrat dies wünscht auf Empfehlung des Kulturausschusses durch Beschluss des Stadtrates.

## **§ 10**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat auf Empfehlung des Kulturausschusses.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am **24.04.2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom **30.11.2017** außer Kraft.

Augsburg, den 24.04.2021

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin